



Der Gemeindevorstand Domleschg erlässt am 08.12.2015 gestützt auf Art. 13 des Steuergesetzes das nachfolgende Reglement über die Befreiung und Reduktion der Hundesteuer.

Art. 1 Allgemeine Bestimmung

Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde können von der Steuer ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 2 Befreiung von der Hundesteuer

¹ Die Halterinnen und Halter der nachfolgenden Hunde sind von der Steuer befreit:

Hunde mit Prüfungsausweis, welche einsatzfähig sind und zum Allgemeinwohl der Menschen eingesetzt werden wie:

- a. Lawinhunde
- b. Polizeihunde
- c. Therapiehunde
- d. Blindenführhunde
- e. Suchhunde
- f. Sanitätshunde
- g. Katastrophenhunde

² Der Prüfungsausweis respektive die Einsatzfähigkeit des Hundes ist jährlich, nach Erhalt der in Rechnung gestellten Hundesteuer, der Gemeindeverwaltung vorzulegen bzw. zu belegen. Für Hunde, welche nicht mehr einsatzfähig sind, muss die volle Hundesteuer entrichtet werden.

Art. 3 Reduktion der Hundesteuer

Für die Halterinnen und Halter der nachfolgenden Hunde wird die Steuer zur Hälfte reduziert:

- a. Hunde, die dem Allgemeinwohl der Tiere dienen, wie Herdenschutzhunde, Schweißhunde, etc.
Die Bestätigung ist jährlich, nach Erhalt der in Rechnung gestellten Hundesteuer, der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Für Hunde, welche nicht mehr einsatzfähig sind, muss die ganze Hundesteuer entrichtet werden.
- b. Hunde mit Brevet der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG).
Der Hundehalterbrevet-Ausweis ist vorzuweisen. Die Vergünstigung bleibt bestehen, wenn das Brevet alle zwei Jahre, nach Absolvierung eines Wiederholungskurses, durch die SKG bestätigt wird. Die Bestätigung ist jährlich, nach Erhalt der in Rechnung gestellten Hundesteuer, der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Für Hunde welche nicht mehr über das Brevet der SKG verfügen, erfolgt keine Reduktion der Hundesteuer.
- c. Sporthunde, welche eine anerkannte Prüfung vorweisen können.
Die Bestätigung ist jährlich, nach Erhalt der in Rechnung gestellten Hundesteuer, der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Für Hunde, welche nicht mehr über eine anerkannte Prüfung verfügen, muss die Hundesteuer voll entrichtet werden.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wird erstmals für das Jahr 2015 angewendet.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Im Namen des

GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

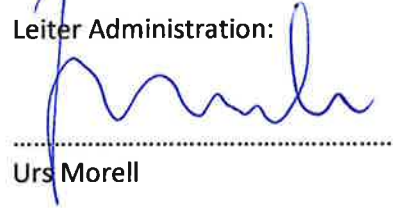
Der Gemeindepräsident:



Werner Natter



Leiter Administration:



Urs Morell